

RS Vwgh 1989/9/25 89/10/0115

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1989

Index

L55006 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Steiermark

L55056 Nationalpark Biosphärenpark Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §40 Abs1;

AVG §45 Abs2;

AVG §55 Abs1;

NatSchG Stmk 1976;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Das Stmk NatSchG sieht die Durchführung einer Verhandlung an Ort und Stelle nicht verpflichtend vor. War der Antrag auf Erteilung der angestrebten naturschutzrechtlichen Bewilligung ausreichend belegt, hat der Amtsachverständige seinem Fachurteil ausreichende Sachverhaltsfeststellungen zugrundegelegt und die Partei ausreichend Gelegenheit gehabt im Rahmen des ihr eingeräumten rechtlichen Gehörs zu diesem Gutachten Stellung zu nehmen und damit am Verfahren in der ihr zweckmäßig und notwendig erscheinenden Weise mitzuwirken, liegt kein Verfahrensmangel wegen Nichtanberaumung einer Ortsverhandlung vor.

Schlagworte

"zu einem anderen Bescheid" Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel

Augenschein Verfahrensbestimmungen Beweiswürdigung Antrag Beweismittel Augenschein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100115.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at